

Besondere Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag

(mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG
in Form einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge)

Stand 1. August 2021



1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG in Form einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge. Die Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind dem Netzbetreiber vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen. Jede Erweiterung und Änderung der Anlage, die zu einer Erhöhung der vorzuhaltenden Leistung führt oder wodurch mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist, sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Die Inbetriebnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet; im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen. Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Anlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Der Leistungsbezug der steuerbaren Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge wird in bestimmten Zeitspannen zu Zwecken der Netzdienlichkeit durch den Netzbetreiber reduziert bzw. unterbrochen. Der Umfang der Leistungsreduzierung bzw. -unterbrechung sowie die genauen Regel-/Sperrzeiten legt der Netzbetreiber fest. Nähere Informationen zu den Regel-/Sperrzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch messtechnisch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber festgelegt. Das vorzuhaltende Messkonzept sowie die Ausführung der notwendigen Zählerplätze bestimmen sich nach den Vorgaben des Netzbetreibers. Die Kosten für eine entsprechende Ausführung der Zählerplätze sind von Ihnen zu tragen.

4. Elektroinstallation

Hinweis: Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt.